

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 114

Diez, Freitag den 17. Mai 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Zwecks Durchführung der restlosen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen — das sind alle nach dem 1. 8. 1869 geborene männliche Personen die das 17. Lebensjahr überschritten haben — haben sich in der Zeit vom 20. — 25. Mai 1918 mündlich oder schriftlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden:

- a) die zu Zuchthausstrafe Verurteilten,
- b) die durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine Entfernten und
- c) die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit Bestraften, und zwar
 1. die gedienten Mannschaften beim Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein,
 2. die ungedienten Mannschaften bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes.

Zugleich werden alle augenblicklich außer Kontrolle stehenden Mannschaften des Beurlobenstandes und des Landsturms hiermit angewiesen, sich unverzüglich beim zuständigen Bezirksfeldwebel anzumelden.

Oberlahnstein, den 3. Mai 1918.

Königl. Bezirkskommando
von Hagen,
Major z. D. und Kommandeur
des Landwehrbezirks Oberlahnstein.

Diez, den 3. Mai 1918.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
J. B.:

Simmermann, Kreissekretär.

Nr. 3783.

Diez, den 12. Mai 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich zur Kenntnisnahme und wiederholten ortsüblichen Bekanntgabe mit.

Die zur Anmeldung kommenden ungedienten Leute haben Sie in eine Landsturmrolle aufzunehmen und ist diese bis spätestens 30. d. Mts. hierher vorzulegen bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.

J. B.:
Simmermann

l. 7180.

Diez, den 14. Mai 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Betr. Viehzählung am 1. Juni 1918.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federotich (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung am 1. Juni 1918 wie bisher auch auf die Verwendungsart der Pferde, die Zahl der Zuchteber und Zuchtfäuen, die Färsen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindekarte E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf Formular E enthalten.

In der Zahlbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsinhaber oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Der Nachweis des Viehbestandes mehrerer Haushaltungen auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zahlbezirksliste zu übernehmen; eine nochmalige Einzelaufführung der einzelnen Viehbesitzer ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zahlbezirks- und die Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke von früheren Zählungen sind zu verworfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Aufkleben von Fahnen aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E sind den Herren Bürgermeistern bereits zugesandt worden. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend anzufordern; dagegen überflüssige Bogen sofort zurückzusenden.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-einheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zahlbezirke und die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist sofort zu veranlassen.

Die in zweifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 4. Juni d. Js. mit den Zahlbezirkslisten in einem Briefumschlag als Gilbrief hierher einzusenden. Den Termin ersuche ich unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet bin.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmernann

Vornahme von Hausfassungen bei den katholischen Einwohnern des Reg.-Bez. Wiesbaden im Jahre 1918 betr.

Laut Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. November v. Js. sind für das Jahr 1918 folgende Hausfassungen bewilligt worden:

1. der Diözesan-Anabenerziehungsanstalt in Marienhäusen sowie dem Fürsorgeverein Johannistift in Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern des Reg.-Bez. Wiesbaden;

2. dem Kirchenvorstand der kath. Gemeinde in Frankfurt a. M. für die kath. Armenanstalt daselbst bei den katholischen Einwohnern der Stadt ohne Vororte;

3. dem Hospiz zum hl. Geiste in Wiesbaden b.: den kath. Einwohnern der Stadt Wiesbaden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten haben wir bestimmt, daß die Hausfassungen

1. für die Anabenerziehungsanstalt in Marienhäusen im November,

2. des Fürsorgevereins Johannistift in Wiesbaden im April,

3. für die kath. Armenanstalt in Frankfurt im Juli,

4. des Hospizes zum hl. Geist in Wiesbaden ebenfalls im Juli stattfinden soll.

Ueber die Kollekte für die Anabenerziehungsanstalt in Marienhäusen werden noch weitere Weisungen gegeben werden.

Limburg, den 25. April 1918.

Bischöfliches Ordinariat.

Dr. Höfler.

* * *

Diez, den 11. Mai 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmernann.

Bekanntmachung.

In Ausführung des Gesetzes vom 2. 3. 18 (Gesetzsamml. S. 17), betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum V. G.-B. vom 20. September 1899 verordnen wir folgendes:

1. Die Bestimmung der in den Fällen des Art. 85 Ausf.-G.-f. 3. V. G.-B. für die Hinterlegung von Wertpapieren geeigneten Sparkassen erfolgt durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten. Die Bestimmung kann zurückgenommen werden.

2. Als Hinterlegungsstellen sind nur solche Sparkassen zu bestimmen, die nach Art. 75 § 1 Ausf.-Gesetz zum V. G.-B. zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt sind.

3. Die Bestimmung ist zu beschränken auf die Hinterlegung von Kriegsanleihestücken (5prozentigen Reichsschuldverschreibungen und 4½prozentigen Reichsschatzanweisungen) der vom Herbst 1914 bis Ende des Krieges aufgelegten Anleihen des Deutschen Reiches.

4. Die Bestimmung darf nur erfolgen, wenn der Sparkasse ein feuersicherer, diebstahlsicherer, verschleißbarer Aufbewahrungsraum zur Verfügung steht, der sich unter gleichzeitigem Verschluss von mindestens 2 Beamten befindet und die Aufbewahrung in den von der Sparkasse festgesetzten Bedingungen derart geregelt ist, daß

- a) die Wertpapiere im Eigentum dessen, auf dessen Name sie hinterlegt werden, verbleiben,
- b) dem Hinterleger ein Nummernverzeichnis der hinterlegten Stücke ausgehändigt wird,
- c) die hinterlegten Stücke jederzeit zurückgefordert werden können,
- d) für die Aufbewahrung und Verwaltung, sofern sie nicht unentgeltlich erfolgt, keine höhere Vergütung erhoben wird als für derartige offene Depots bei der Königlich-Preussischen Seehandlung erhoben werden, unbeschadet der Zulässigkeit einer Mindestgebühr von 50 Pfg. jährlich,
- e) dem Hinterleger alljährlich am Jahreschluss ein Verzeichnis seiner Wertpapiere und ein Ausweis über den Verbleib der Zinsen zugestellt wird.

5. Die Herausgabe der Wertpapiere darf in den Fällen der §§ 1667, 1814 und 1818 V. G.-B. nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen der §§ 1082, 1292 und 2116 V. G.-B. nur mit Zustimmung der dort bezeichneten Personen erfolgen.

Berlin, den 22. April 1918.

Der Justizminister.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Verordnung übersende ich zur gefälligen Beachtung und weiteren Veranlassung. Die Verordnung wird in der nächsten Nummer des Ministerialblatts für die innere Verwaltung zum Abdruck gelangen.

Für die Justizverwaltung wird seitens des Herrn Justizministers das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 22. April 1918.

Der Minister des Innern.

1. 7131.

Diez, den 14. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Der Fleischbeschauer und Trichinenschauer Christian Meyer aus Burgschwalbach tritt am 1. I. Mts. von seinen Aemtern freiwillig zurück. Mit der Vertretung desselben sind von diesem Zeitpunkte ab der Fleischbeschauer Sprenger in Kaltenholzhausen und der Trichinenschauer Reichel in Dahnstätten beauftragt worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmernann.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 54 076/26 886.

Frankfurt a. M., Mainz, den 26. April 1918

Betr.: **Verwendung von Wagen der Eisenbahnverwaltung.**

Verordnung.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und Liegenschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

- a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,
- b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbieten wir hierdurch, daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

I. 7090.

Diez, den 13. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Unter dem Schafbestande in der Gemeinde Zieselbach ist die Räude amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen sind angeordnet worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 4050.

Diez, den 15. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Unter zwei Mutterschafen des Christian Herold zu Langenscheid ist die Räude amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen sind angeordnet worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Fl. 1267.

Diez, den 11. Mai 1918.

Betr. Ablieferung von Wild.

Wenn sich die Wildablieferungsspflicht auch nur auf Ergebnisse von Treibjagden und ähnlichen Jagden erstreckt, so ist es doch für die Versorgung besonders der industriellen und großstädtischen Bevölkerung dringend erwünscht, daß auch das auf Anstands- und Pirschjagden erlegte Wild an die Wildabnahmestelle abgeführt wird.

Nachdem daher die Herren Bürgermeister auf die Jagdberechtigten einzuwirken, daß sie auch das auf Anstands- usw. Jagden erlegte Wild der Abnahmestelle (Bürgermeister Thomas in Diez) zur Ablieferung bringen.

Ferner weise ich wiederholt darauf hin, daß der Jagdberechtigte, der Schalenwild für sich bzw. für seine Hausstandsangehörigen verbraucht, oder unmittelbar an Verbraucher abgibt, zwecks Anrechnung auf die Fleischkarten Anzeige an den Kommunalverband zu erstatten hat.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

I. 5062.

Diez, den 4. Mai 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Der Zementbedarf der Heeresverwaltung ist in der letzten Monaten bedeutend zurückgegangen. Die Zementindustrie ist deshalb in der Lage, jetzt die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung mehr wie bisher zu befriedigen.

Durch diese Sachlage veranlaßt, macht die „Reichsstelle für Zement“ die bauenden Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden darauf aufmerksam, daß es im Interesse einer geordneten Zementwirtschaft liegen und zur Verhütung weiterer Preissteigerungen beitragen würde, wenn schon jetzt Bedarfszusammenstellungen für die nächsten Monate gemacht und an die Zementverbände Aufträge für Lieferung von Zement herausgegeben werden könnten. Je gleichmäßiger die Zementindustrie beschäftigt ist, je günstiger gestalten sich die Preise für die Zementverbraucher.

Ich ersuche um entsprechende Weiterbekanntgabe und Vorlage der dorthin selbst eingegangenen und ausgestellten Bedarfsanmeldungen für die Monate Mai bis einschließlich August 1918 zum 21. d. Mts.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — St. f. B. VI d 2927, M. f. B. Ia III g 3894 — erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach der Art des Antrages und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.“

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzugehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- a) Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,
b) Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
von Eisenhart-Nothe

Werfet

die im Haushalte, auf den Böden, in den Schuppen, auf den Dachböden usw., selbst in den Winkeln, herumliegenden

Lumpen

Stoffabfälle, altes Packleinen, Flicklappen, Musterlappen, alte Stricke, Bindfaden, Hüte, Kragen, Manschetten, Reste usw.

nicht achtlos fort!

Die Kriegswirtschaft braucht jedes Stückerchen Lumpenmaterial, auch wenn es noch so wertlos erscheint.

Sammelt deshalb alles!

Verkaufet es an die richtige Ablieferungsstelle: den gewerbmäßigen Lumpensammler. Dieser liefert alles bestimmungsgemäß an die Sortier- und Wirtschaftsstellen der Heeresverwaltung ab.

Kriegsamt.

Nichtamtlicher Teil

Elsass-Lothringen.

WTB. Straßburg i. El., 15. Mai. Zur Berichterstattung in letzter Zeit verschiedentlich aufgetauchter Nachrichten wird uns von beteiligter Seite mitgeteilt: In Straßburg besteht unter der Firma „Ländergesellschaft Westmark“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die den Erwerb, den Verkauf, die Aufteilung und Zusammenlegung von Grundstücken sowie die Ausführung von Bodenverbesserungen insbesondere im lothringischen Grenzgebiet zur Aufgabe hat. Daneben soll die Ansiedlung von Bauern, Arbeitern und Handwerkern, wobei Kriegsteilnehmer in erster Linie zu berücksichtigen sind, und die Beförderung ländlicher Kultur- und Wohnungsverhältnisse betrieben werden. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und auf Förderung der deutschen volkswirtschaftlichen und nationalen Interessen gerichtet, beruht aber auf geschäftlichen Grundsätzen. Das Stammkapital beträgt 7 500 000 Mark und ist zum größten Teil durch die großen provinzial organisierten Siedelungsgesellschaften aufgebracht, daneben besteht auch Beteiligung industrieller Unternehmungen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der frühere Regierungspräsident in Frankfurt a. d. Oder, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat von Schwerin und leitender Geschäftsführer zur Zeit der Geheime Oberfinanzrat und vortragende Rat im Finanzministerium Dr. Meydenbauer. Die Gesellschaft wird auch Grundbesitz französischer Staatsangehöriger erwerben und bestrebt sein, an die Stelle der vom Auslande abhängigen kapitalschwachen Pächter selbstwirtschaftende, leistungsfähige deutsche Landwirte zu setzen.

Sie hofft auf diese Weise die landwirtschaftlichen Verhältnisse besonders in Lothringen zu bessern. Es wird sich hier in erster Linie um die Anlage von gut vorbereiteten Bauernweiden handeln. Daneben wird die Schaffung neuer Stellen nicht vernachlässigt werden dürfen. Die Gesellschaft ist sich wohlbewußt, daß die Ansiedlung gerade in Lothringen nicht nur aus nationalen Gründen, sondern auch aus landwirtschaftlich-technischen Gründen mit äußerster Vorsicht aufgefaßt werden soll, da die dortigen Bodenverhältnisse ganz besondere Anforderungen an die Siedler stellen. Eine unlängst durch die Blätter gegangene Nachricht, man beabsichtige 15 000 Ostpreußen nach Lothringen zu bringen, hat daher auf hiesige Kenner der Verhältnisse nur erheitend gewirkt. Wer den preussischen Osten nur einigermaßen kennt, muß wissen, daß die dortigen Stellen ängstlich bemüht sind, alle Ostpreußen im Lande zu erhalten und daß der Wunsch, nach dem Westen des Reiches auszuwandern, in Ostpreußen nirgends besteht. Im übrigen fehlt es der Westmark keineswegs an Nachfrage. Die Reize des Landes haben bei vielen Landwirten, die Lothringen durch den Krieg kennen gelernt haben, den Wunsch erweckt, sich hier sesshaft zu machen. Einer besonderen Werbetätigkeit im Osten unseres Vaterlandes wird es daher nicht bedürfen.

Die Kohlennot in England.

WTB. Berlin, 15. Mai. Die Kohlennot in England zieht weiter: Kreise. Englands Boden birgt zwar reiche Vorräte an diesem Rohstoff, aber es fehlt an Bergleuten, Eisenbahnwagen, Transportarbeiten u. besonders an Küstenschiffen, um die Kohlen an die Stätten des Verbrauches zu führen. Die Preise, namentlich für die Fracht, sind unerträglich gestiegen. Seiner Selbstständigkeit ist der Kohlenbergbau durch die in den letzten Wochen ergangenen scharfen behördlichen Vorschriften so gut wie beraubt. Ohne eine schriftliche Genehmigung darf kein Zechenbesitzer die Schächte vertiefen, Neubauten errichten, Flüsse anbauen, Löhne oder Gehälter erhöhen. Sämtliche Kohlenexporteure des Landes klagen jetzt vor Gericht gegen die Gültigkeit der Bestimmungen. Inzwischen wurden weitere 50 000 Bergleute zum Heeresdienst eingezogen. Die Ausfuhr ging im letzten Jahre auf etwa 40 v. H. des Friedensstandes zurück. Zuweisungen an Hausbrand wurden vom 1. April ab um 25 v. H. gekürzt. Die Gas- und Elektrizitätswerke erhalten ein Sechstel weniger Kohle als 1917. Die Schaufenster dürfen nur noch von innen her und nicht von der Straße aus beleuchtet werden. Hotels, Restaurants und Clubs müssen um 10 1/2 Uhr schließen.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

**Dienstag, den 21. Mai 1. Mts.,
nachmittags 1 1/2 Uhr anfangend,**

kommt im Rauheimer Gemeindefeld, Distrikt Urhang Nr. 5 folgendes Holz zur Versteigerung:

- 100 Rm. Buchen-Knüttelholz,
- 71 Reijghaufen,
- 875 Derbholzstangen 3. Klasse,
- 715 Reijerholzstangen 4. Klasse,
- 845 Reijerholzstangen 5. Klasse,
- 630 Reijerholzstangen 6. Klasse, Bohnenstangen.

Weiter stehen aus der Hand zum Verkauf etwa 160 St. Tannen-Stämme und Stangen 1. und 2. Klasse.

Rauheim, den 14. Mai 1918.

6625

Außerahl, Bürgermeister